



A-3620 Spitz a.d.D., Schlossgasse 3  
ZVR: 824052569

Email: office@lanius.at

Per Einschreiben

**An das**  
**Landesverwaltungsgericht Niederösterreich**  
Rennbahnstraße 29  
3109 St. Pölten

Vorab per E-Mail  
an: post@lvwg.noel.gv.at

**GZ: LVwG-AV-340/004-2019**

Spitz an der Donau, 14.10.2021

Beschwerdeführer: **LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz**  
Schlossgasse 3  
3620 Spitz an der Donau

vertreten durch: **Dr. Erhard Kraus,**  
Obmann-Stellvertreter

Belangte Behörde: **Bezirkshauptmannschaft Krems**  
Drinkweldergasse 15  
3500 Krems an der Donau

Verwaltungsgericht: **Landesverwaltungsgericht Niederösterreich**

Mitbeteiligte Partei:



wegen: GZ.: LVwG-AV-340/001-2019; Beschwerde von LANIUS, vd durch den Obmann Mag. Markus Braun, Schlossgasse 3, 3620 Spitz an der Donau, gegen den Bescheid der BH Krems v 06.03.2018, ZI: KRW2-NA-188/001 betreffend NVP-Feststellungsverfahren

## STELLUNGNAHME

an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich in Ergänzung zum bisherigen Vorbringen aufgrund des Schreibens des LVwG vom 26.07.2021, GZ: LVwG-AV-340/004-2019. Das bisherige Vorbringen wird vollinhaltlich aufrechterhalten.

### Relevanter Sachverhalt

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems (idF: belangte Behörde) v 06.03.2018, zu Zl: KRW2-NA-188/01, stellte die belangte Behörde gem § 10 Abs 1 und 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 fest, dass das Projekt des [REDACTED] „Errichtung einer Forststraße – Waxenberg, Schwarze Lacke und Westhang“ auf GrstNr [REDACTED], KG Paudorf, weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes Wachau (FFH-Gebiet AT 1205A00) führen kann.
2. Dieser Bescheid sei nach den Ausführungen des LVwG am 13.03.2018 an einen Arbeitnehmer des [REDACTED] und am 14.03.2018 an eine Bedienstete der Gemeinde Paudorf übergeben sowie an die NÖ Umweltschutzbehörde elektronisch übermittelt worden. Keine dieser Verfahrensparteien habe Beschwerde gegen diesen Bescheid erhoben.
3. Die belangte Behörde übermittelte aufgrund des Antrages des Beschwerdeführers v 11.02.2019 diesen Bescheid mit E-Mail v 14.02.2019 an den Beschwerdeführer, welcher dagegen fristgerecht eine ausführlich begründete Beschwerde erhob. Der Beschwerdeführer beantragte, das Landesverwaltungsgericht möge in der Sache selbst erkennen und den angefochtenen Bescheid als rechtswidrig aufheben, in eventuelle angefochtenen Bescheid aufheben und die Verwaltungssache zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückverweisen.
4. Mit Erkenntnis vom 25.07.19 fasste das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich den Beschluss, die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen und ließ eine ordentliche Revision gegen diesen Beschluss nicht zu.
5. Der Beschwerdeführer, vertreten durch die bevollmächtigte Rechtsvertreterin RA Dr. Gerit Katrin Jantschgi, erhob in offener Frist die außerordentliche Revision und stellte an den Verwaltungsgerichtshof die folgenden Anträge:
  - gemäß § 42 Abs 1 VwGG den angefochtenen Beschluss des LVwG Niederösterreich zu GZ LVwG-AV-340/001-2019 v 25.07.2019, zugestellt am 30.07.2019, abzuändern und die Parteistellung festzustellen; in eventuelle
  - gemäß § 42 Abs 2 VwGG den angefochtenen Beschluss des LVwG Niederösterreich zu GZ LVwG-AV-34/001-2019 v 25.07.2019, zugestellt am 30.07.2019, aufzuheben; sowie
  - gemäß den §§ 47ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014 erkennen, der zuständige Rechtsträger der belangten Behörde und somit Revisionsgegnerin möge den Revisionswerber die entstandenen Kosten durch das verwaltungsgerichtliche Verfahren im gesetzlichen Ausmaß zu Handen der bevollmächtigten Rechtsvertreterin binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.
6. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Ra 2019/10/0148-6 v 16.02.2021 wurde der Beschluss des LVwG Niederösterreich, GZ LVwG-AV-340/001-2019 v 25.07.2019, wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben. Diese Entscheidung ist mitsamt ihren Ausführungen für das weitere Verfahren bindend.
7. Das Verfahren trat somit in den ursprünglichen Zustand zurück und das LVwG Niederösterreich übermittelte dem Beschwerdeführer ein Schreiben vom 26.07.2021, GZ LVwG-AV-340/004-2019, womit die Änderung des § 38 des NÖ Naturschutzgesetzes

zu Zl. Ltg. – 1570/A-1/117-2021 (Antrag und Gesetzesbeschluss) vom 29.4.21 mitgeteilt wurde und räumte die Möglichkeit zur Stellungnahme ein. Dafür wurde keine Frist vorgeschrieben.

## STELLUNGNAHME

Die umseits genannte beschwerdeführende Umweltorganisation erlaubt sich fristgerecht (im Schreiben des LVwG wurde keine Frist gesetzt) folgende Stellungnahme abzugeben:

Den Materialien des Niederösterreichischen Landtages zur Änderung des § 38 Niederösterreichisches Naturschutzgesetz, LTG.-1570/A-1/117-2021 vom 29.04.2021 ist deutlich zu entnehmen, dass durch § 38 Abs 11 NÖ Naturschutzgesetz 2000 eine Fortwirkung bereits bestehender Beteiligung von anerkannten Umweltorganisationen in Verfahren eintreten soll. Diese Umweltorganisationen sollten auch weiterhin zu den Verfahren beigezogen werden. Der niederösterreichische Landesgesetzgeber ging in irriger Annahme davon aus, dass sämtliche Verfahren mit einer Beteiligung von Umweltorganisationen bereits vor Inkrafttreten der Novelle abgeschlossen gewesen seien. Gegenständliches Verfahren zeichnet sich gerade dadurch aus, dass vor Inkrafttreten der Novelle LGBl 26/2019 die Parteistellung der Beschwerdeführerin rechtskräftig anerkannt wurde und dieser eine Beschwerdelegitimation zukommt (VwGH 16.02.2021, Ra 2019/10/0148).

Schon aus den Überlegungen des Landesgesetzgebers ausweislich der Materialien ist daher ersichtlich, dass im gegenständlichen Verfahren eine Beteiligung der Beschwerdeführer und somit eine Beschwerdelegitimation auch durch den Landesgesetzgeber beabsichtigt ist.

Weiters ist die Rechtslage des Niederösterreichischen Naturschutzgesetzes unionsrechtskonform auszulegen bzw. ergibt sich eine Parteistellung und ein Beschwerderecht der Beschwerdeführer unmittelbar aus dem Unionsrecht. Wie den für das gegenständliche Verfahren verbindlichen Rechtsausführungen des VwGH in seinem Erk zum gegenständlichen Verfahren (VwGH 16.02.2021, Ra 2019/10/0148) zu entnehmen ist, kommt den Beschwerdeführern unmittelbar aus dem Unionsrecht ein Recht auf Parteistellung sowie ein Beschwerderecht zu. Gemäß der Rechtsprechung des EuGH (EuGH 21.05.2015, C-137/14, *Kommission/Deutschland*; zu Art 11 RL 2011/92/EU, welcher gleichlautend mit Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention ist) ist eine Beschränkung der Anfechtungsmöglichkeit ausschließlich auf zukünftige Projekte unzulässig. Dem nationalen Gesetzgeber – und somit dem Landesgesetzgeber – ist es verwehrt, durch eine Begrenzung der Anwendung von Unionsrecht ua eine neue Umsetzungsfrist sich zu genehmigen. Die nunmehr vorgenommene Novellierung des Niederösterreichischen Naturschutzgesetzes erzeugt durch die Aufhebung des § 38 Abs 11 NÖ NSchG dieselbe Wirkung, wie jene durch die Entscheidung des EuGH verpönte Regelung.

Wenn nun die Beschränkung der Anfechtungsmöglichkeit auf zukünftige Projekte unzulässig ist, so muss dies erst recht für den Ausschluss anhängiger Projekte mit aufrechter Parteistellung gelten. Zusammengefasst widerspricht es der Rechtsprechung des EuGH und somit dem Unionsrecht, Umweltorganisationen aufrechte Parteistellungen in anhängigen Verfahren durch nachgeordnete Rechtssetzungen abzuerkennen. Nach der Rsp des EuGH (EuGH 07.11.2013, C-72/10, *Altrip*) entfaltet Unionsrecht eine allgemeine Wirksamkeit und es ist ein Aufschub der zeitlichen Anwendung unionsrechtlicher Vorschriften unzulässig (vgl.

Schlussantrag GA Whatlet von 21.05.2015, C-137/14, Rz 136 ff). Für das gegenständliche Verfahren bedeutet dies, dass die gewählte Regelung des Niederösterreichischen Naturschutzgesetzes unionrechtswidrig ist. Das Niederösterreichische Naturschutzgesetz ist unionsrechtskonform dahingehend auszulegen, dass ein Aufschub der zeitlichen Anwendung unionsrechtlicher Vorschriften, wie durch § 38 Abs 10 NÖ Naturschutzgesetz bewirkt, unzulässig ist. Diese Bestimmung hat daher in unionsrechtskonformer Auslegung unbeachtet zu bleiben. Ebenso ist es unzulässig, bestehende unionsrechtlich anerkannte Rechte auszusetzen.

Die Parteistellung im Verfahren sowie die Beschwerdelegitimation und die zulässige Beschwerdeerhebung wurde bereits durch die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde sowie das Erkenntnis des VwGH rechtskräftig anerkannt und rechtskräftig zugesprochen.

### **Zusätzliche Anträge**

Aufgrund der jüngsten Rsp des VwGH ist in inhaltlichen Fragen den Umweltorganisationen ein Zugang zum VwGH verwehrt, wenn – wie im NÖ NSchG – im MaterienG keine Revisionsmöglichkeit für Umweltorganisationen vorgesehen ist. Diesfalls ist hierfür das LVwG als letztes anrufbares Gericht für die Umweltorganisationen hinsichtlich Fragen von Unionsumweltrecht zur Vorlage an den EuGH verpflichtet. Es wird beantragt, folgende Rechtsfragen dem EuGH als Vorlagenfragen vorzulegen:

- Sind Art 6 Abs 3 u 4 FFH-RL dahingehend auszulegen, dass – unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzipes – Pläne und Projekte einer Naturverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, wenn die vorhandene Datenlage keine ausreichende Grundlage für eine sichere Einschätzung der eventuellen Beeinträchtigung einzelner Erhaltungsziele bietet und vertiefende Kartierungen erforderlich sind?
- Sind Art 6 Abs 3 u 4 FFH-RL dahingehend auszulegen, dass bei Prüfung einer etwaigen Naturverträglichkeitsprüfung nicht nur der derzeitige Zustand des Lebensraumtyps zu prüfen ist, sondern ebenso, ob das zu prüfende Vorhaben negative Auswirkungen auf die Erreichung des geforderten günstigen Erhaltungszustandes haben kann?
- Sind die Art 6 Abs 3 u 4 FFH-RL iVm Art 9 Abs 2, 3 und 4 Aarhus-Konvention dahingehend auszulegen, dass die Kumulationswirkung mit anderen Plänen und Programmen von den anerkannten Umweltorganisationen nachzuweisen und zu begründen sind oder hat die Erhebung der möglicherweise kumulativ wirkenden Pläne und Projekte durch die Behörde bzw das Verwaltungsgericht zu erfolgen?
- Sind die Art 6 Abs 3 u 4 FFH-RL iVm Art 9 Abs 2, 3 und 4 Aarhus-Konvention dahingehend auszulegen, dass bei Aufgreifen einer mangelhaften Kumulationsprüfung durch eine anerkannte Umweltorganisation als Teil der betroffenen Öffentlichkeit, diese die einzelnen kumulierenden Pläne und Projekte zu benennen und deren Auswirkungen und kumulativen Wirkungen zu bezeichnen hat?

Für den Beschwerdeführer:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Erhard Kraus". The signature is written in a cursive style with a large initial "E".

---

**Dr. Erhard Kraus**

**Obmann-Stv. FG LANIUS**